



www.stva.sg.ch  
Tel. 058 229 22 22  
Fax 058 229 38 66  
info@stva.sg.ch

## Infoblatt

### Führen eines Motorfahrrades vor Erreichen des Mindestalters von 14 Jahren



#### Grundsatz

Das Mindestalter für Führer von Motorfahrrädern beträgt 14 Jahre. Aus zwingenden Gründen, namentlich bei Invaliden oder wenn die Verwendung eines andern Verkehrsmittels nach den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen oder nicht zumutbar ist, kann die kantonale Behörde den Führerausweis für Motorfahrräder vor Erreichung des 14. Altersjahrs aufgrund einer theoretischen Prüfung erteilen.

Wenn Sie eine solche Ausnahme beantragen wollen, richten Sie ein entsprechendes Gesuch an das Strassenverkehrsamt.

Folgende Unterlagen müssen darin enthalten sein:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular für den Führerausweis der Kategorie M
- Angaben über Zweck und Häufigkeit der Fahrten (z.B. Schulbesuch, täglich)
- Die Fahrstrecke (Länge, Höhenunterschiede)
- Ein Nachweis, dass kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden ist oder dessen Benützung nicht zugemutet werden kann
- Die Zustimmung der Schulbehörde

**Wichtig:** Die Verwendung eines Fahrrades für den Schulweg gilt als zumutbar, wenn in einer Richtung nicht mehr als 30 Minuten benötigt werden. Dem Gesuch ist ebenfalls die Zustimmung der Schulbehörde beizulegen.

#### Medizinische Gründe:

(z.B. Asthma, Fahrverbot wegen schneller Ermüdung als Folgen von Krankheiten, Muskelschwund, Gebrechen)

- Zeugnis eines Arztes, welches bestätigt, dass die Verwendung eines Motorfahrrades unbedingt notwendig ist.

Falls die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung erfüllt sind, wird die Anmeldekarte zur theoretischen Führerprüfung zugesandt.

Der Führerausweis für Motorfahrräder berechtigt zur Benützung jedes mit Vignette und Kontrollschild versehenen Motorfahrrades.